



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	HA 27.04.21
Datum:	19.04.21
SVV-BÜRO:	

19.04.2021

HAUSMITTEILUNG

von: FBL I
über: Bürgermeister
an: Stadtverordnete, FBL I-IV und SBL

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bürger Bündnis – Die Unabhängigen vom 08.04.2021 zum Thema „Entwicklung und Sicherstellung einer transparenten Verhaltens- und Verfahrensrichtlinie“

Bezugnehmend auf den oben genannten Antrag gilt festzustellen, dass die Stadtverwaltung Hennigsdorf seit vielen Jahren transparent für die Stadtverordnetenversammlung jährlich eine Übersicht der Vergabestatistik zur Vorlage als Mitteilung einreicht. Darüber hinaus existiert seit 2017 eine interne Vergabedienstanweisung, welche auf die vergaberechtlichen Verordnungen im Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungsbereich explizit eingeht und die Anwendungen auch unter Beachtung der Landeshaushaltsvorschriften vorschreibt. Mit Überarbeitung der bis dato bestehenden Dienstanweisung gilt seit 01.01.2021 eine neue Vergabedienstanweisung für die Stadt Hennigsdorf, welche insbesondere die aktuellen Änderungen und Verfahrensrichtlinien beinhaltet. Damit eingeschlossen ist weiterhin die Führung einer internen Vergabestatistik und seit 01.10.2020 auch eine gesetzlich geregelte Statistikverordnung, welche bei Vergaben über 25 T€ eine elektronische Meldung an das Bundesamt für Statistik, Destatis über den Vergabemarktplatz Brandenburg vorschreibt. Die interne Vergabestatistik umfasst alle Auftragsvergaben. Konkret beinhaltet die interne Vergabestatistik der Stadt Hennigsdorf, dass nach jedem Vergabevorgang aus dem internen Vergabevermerk die Daten über den vergebenen Auftrag, wie Verfahrensart, jeweilige Vergabenummer, Auftragshöhe, regionale Zuteilung des Standortes vom Auftragnehmer in die Statistik übernommen werden.

Dafür ist das sogenannte Vier-Augen-Prinzip insofern zwingend anzuwenden, dass sowohl der/ die Sachbearbeiter/in und dessen/ deren Vorgesetzte/r diesen Vergabevermerk in zwei Stufen und somit zweimal zu unterschreiben haben. Das Vier-Augen-Prinzip ist für die Öffnung der Angebote ohnehin gesetzlich vorgeschrieben (§ 55 Abs. 2 VgV; § 14 Abs. 1 VOB/A; § 40 Abs. 2 UVgO). In der internen Vergabestatistik sind somit sämtliche Vergabevorgänge aufgeführt. Daraus wird im darauffolgenden Jahr eine Mitteilungsvorlage für die Stadtverordnetenversammlung erstellt, woraus ein übersichtlicher Vergleich aller Fachbereiche, Verfahrensarten, regionalen Verteilungen und vieles mehr unter Vergleich der Vorjahre erstellt wird.

Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung der Mitteilungsvorlage als Anlage die Datenquelle (interne Statistik als Excel-Sheets) mit beifügt. Geschützte Geschäftsgeheimnisse der Bieter sowie datenschutzrechtlich relevante Informationen wären aufgrund der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens im Einzelfall zu entfernen.

Auf den fünften Anstrich des hier in Rede stehenden Antrages eingehend ist zu bemerken, dass im VOB-Bereich die Anwendung des Vergaberechts erst ab 3 T€ (ab dem 01.05.2021 sogar erst ab 10 T€) vom Landesgesetzgeber vorgeschrieben ist und die Stadt Hennigsdorf sich daran auch orientiert. Ferner wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass das 4-Augen-Prinzip durch Unterzeichnung der Vorgesetzten auf mind. Sechs-Augenprinzip im Zuge der Rechnungsanordnung erweitert wird, unabhängig in diesem Zusammenhang von der Wertigkeit. Überdies wird die Unterschriftbefugnis der Aufträge in dessen Höhe an anderer Stelle geregelt. So ist unter Anderem nach § 7 Absatz 2 e) der Hauptsatzung die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen ab einem Wert von 250 T€ der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Darüber hinaus regelt der Beschluss 0023/2012, dass Auftragsvergaben ab einem Wert von 25 T€ in die Verantwortung des Hauptausschusses fallen, es sei denn, es liegen beispielsweise grundsätzliche Projektbeschlüsse vor.

Abschließend sei erwähnt, dass auch die Beteiligungen die vorgenannte Vergabedienstanweisung kennen und empfohlen wurde, sich daran zu orientieren. So wurde den Beteiligungen auch die Vergaberichtlinie der Stadt Hennigsdorf für die Vergabe und Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Prüfung von Jahresabschlüssen von Eigengesellschaften und des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 (BV0078/2020) nahegelegt. Jede Beteiligung der Stadt Hennigsdorf hält sich an das Vergaberecht und die gesetzlichen Anforderungen, wie z.B. die SWH als Sektorenauftraggeber. Zudem werden die Vergabeprozesse der kommunalen Beteiligungen durch den Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung begutachtet.

Im Hinblick auf die im Antrag angesprochenen Tätigkeiten der Stadtverordneten sei auf Folgendes hingewiesen:

Die Stadtverordneten sind bereits auf der Grundlage der § 31 Abs. 3 BbgKVerf und § 8 der Hauptsatzung verpflichtet, sämtliche vergüteten und ehrenamtlichen Tätigkeiten mitzuteilen.

Eine Tätigkeit direkt bei der Stadtverwaltung ist den Stadtverordneten schon aufgrund der Regelungen in § 12 Brandenburgisches Kommunalwahlrechtsgesetz nicht gestattet. Soweit verlangt wird, jede Tätigkeit eines Stadtverordneten für die Stadtverwaltung zuvor von der SVV genehmigen zu lassen, geht der Antrag von einer der SVV nicht zustehenden Kompetenz aus. Ein derartiger Genehmigungsvorbehalt dürfte vielmehr in das Grundrecht der freien Berufsausübung des Artikel 12 des Grundgesetzes eingreifen. Derartige Eingriffe sind nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich.

Der im Antrag verlangte Genehmigungsvorbehalt würde weiterhin das Recht auf freie Mandatsausübung angreifen. Gemäß § 30 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Gemeindevertreter durch die Ausübung ihres Mandates nicht behindert oder benachteiligt werden. Stadtverordnete wären aufgrund des nur für sie geltenden Genehmigungsvorbehalts gegenüber anderen möglichen Vertragspartnern der Stadt benachteiligt.

Ein umfangreicher Katalog von Mitwirkungsverboten in § 22 BbgKVerf stellt sicher, dass Interessenkollisionen anzuzeigen und die betroffenen Stadtverordneten von Abstimmungen ausgeschlossen sind.


J. Benesch
FBL Service